

Diese Grundsätze sind eine ausgezeichnete Anleitung zur Lösung komplizierter Fälle beiderseitigen unrichtigen Verhaltens von Verkehrsteilnehmern.

Wichtige Grundsätze für die Bemessung von Körperverletzungsrenten enthalten die Entscheidungen vom 6. Dezember 1963 — 2 Uz 31/63 (S. 242 ff.) und vom 2. März 1965 — 2 Uz 2/65 — (S. 296 ff.). So ist z. B. davon auszugehen, daß in der DDE für Jugendliche — der 18jährige Kläger hatte bei einem Eisenbahnunfall den rechten Arm verloren — reale Qualifizierungsmöglichkeiten gegeben sind und sich daher in der Regel das Arbeitseinkommen entsprechend steigern wird. Deshalb ist der Rentenbemessung nicht nur das Einkommen zur Zeit des Unfalls, sondern die zu erwartende normale Steigerung zugrunde zu legen. Außerdem wendet sich das Oberste Gericht gegen die Beschränkung der Rentenpflicht bis zum Zeitpunkt der Invalidity, da dieser Begriff nicht eindeutig genug sei, um spätere Streitigkeiten auszuschließen. Haben die Unfallfolgen infolge Alters oder Krankheit keinen Einfluß mehr auf die Verdienstmöglichkeiten des Verletzten, so steht es dem Schuldner frei, Änderungsklage nach § 323 ZPO zu erheben. Beide Grundsätze sind ein Beweis für die Fürsorge, die auch die Rechtsprechung den Bürgern zuteil werden läßt.

Daß die Bestimmungen des GBA über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen auch dann Platz greifen, wenn der Schädiger bei der Ausübung seiner Arbeitspflicht ordnungswidrig handelt — der Verklagte hatte eine Dienstreise unter Alkoholeinfluß vorgenommen und dabei einen Verkehrsunfall verschuldet —, wird in dem Urteil vom 8. September 1964 — 2 Zz 21/64 — (S. 116 ff.) ausgesprochen. Demnach hat der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch nur gegen den Betrieb, nicht aber gegen den Werk tätigen. Der Betrieb kann Regreßansprüche nur im Rahmen der §§ 112 ff. GBA geltend machen. Im Schadenersatzprozeß gegen den Geschädigten steht ihm die Einrede des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB (Erfüllung oder Unerheblichkeit der Aufsichtspflicht) nicht zu, weil der Geschädigte, der sich nicht unmittelbar an den schädigenden Werk tätigen halten kann, sonst u. U. jeden Anspruch verlieren würde.

Drei Entscheidungen klären Zweifel, die sich aus den Versicherungsbedingungen der DVA ergeben hatten.

Das Urteil vom 17. September 1963 — 2 Uz 21/63 — (S. 209 ff.) befaßt sich mit § 14 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden, wonach für die Entschädigung der Neuwert der Versicherungssache maßgeblich ist. Der Schaden wurde zunächst durch Sachverständige festgestellt und von der DVA eine Ersatzpflicht von etwa 30 000 M anerkannt. Da dem Kläger von der Baubehörde jedoch eine bestimmte Bauweise unter Benutzung von Austauschstoffen vorgeschrieben wurde, kam der Wiederaufbau auf etwa 60 000 M. Der Differenzbetrag bildete den Gegenstand des Streites.

Das Oberste Gericht vertritt hier die Auffassung, daß die Neuwertversicherung keine Versicherungssumme (eine Begrenzung des Risikos nach oben), sondern nur einen für die Prämienbemessung maßgeblichen Versicherungswert kenne. Der Sinn der Neuwertversicherung bestehe gerade darin, den Versicherten in die Lage zu versetzen, aus der Entschädigung ein gleichwertiges Gebäude der gleichen wirtschaftlichen Nutzung wiederherzustellen, ohne sonstige Finanzierungsquellen zu gebrauchen. Daß der Versicherte durch die Art der Entschädigung u. U. eine Bereicherung erziele, liege im Wesen der Neuwertversicherung. Diese Möglichkeit sei bewußt in das Versicherungsrecht aufgenommen worden und stelle eine Abweichung von dem sonst das

Versicherungsrecht beherrschenden Bereicherungsverbot dar.

Die Entscheidung wird dem Wesen der Neuwertversicherung gerecht und entspricht den Interessen unserer Bürger. Ihr ist auch darin beizupflichten, daß die Einwendung der DVA, bei einer solchen Beurteilung wäre der geltende Prämiensatz unzureichend, de lege lata unbeachtlich dsit und höchstens für die Zukunft zu einer Neuregelung des Prämien systems führen kann.

Die Unfallversicherungsbedingungen der DVA enthalten in § 1 folgende Bestimmung:

1. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Als Unfälle gelten auch die durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufenen Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen . . .

In der Sache 1 Uz 1/63 (Urteil vom 28. November 1963, S. 231 ff.) hatte der Verunglückte — der Vorsitzender einer PGH war — ein drei Meter langes und 30 kg schweres Rohrbündel ins Lager gebracht. Infolge der übermäßigen Kraftanstrengung erlitt er einen Herzinfarkt, dem er sofort erlag.

Das Bezirksgericht hatte die Klage auf Zahlung der Unfallversicherungssumme u. a. deshalb abgewiesen, weil keine plötzliche Kraftanstrengung vorgelegen habe. Eine solche sei nur gegeben, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis zu einer solchen Kraftanstrengung führe, nicht aber, wenn der Verunglückte die Last gewollt und bewußt gehoben habe. Es stellte also an die Plötzlichkeit der Kraftanstrengung nach Abs. 2 dieselben Anforderungen wie nach Abs. 1.

Demgegenüber vertritt das Oberste Gericht den Standpunkt, daß die Voraussetzung der Unfreiwilligkeit nur für den sog. allgemeinen Unfallbegriff, nicht aber für den besonders geregelten Fall der plötzlichen Kraftanstrengung gilt. Hier genügt eine außerordentliche erhebliche Kraftanstrengung. Der Versicherungsschutz entfällt nur, wenn es sich um Schädigungen infolge anhaltender oder sich wiederholender Anstrengungen handelt. Das muß um so mehr gelten, als auch das Sozialversicherungsrecht von diesen Voraussetzungen ausgeht, und kein Grund dafür besteht, die freiwillig Versicherten schlechterzustellen. Auch diese Entscheidung zeigt, wie gewissenhaft sich das Oberste Gericht um den Schutz der Rechte unserer Bürger bemüht; sie zeigt aber auch die Überlegenheit unseres Versicherungsrechts gegenüber dem Privatversicherungsrecht der kapitalistischen Länder.

Folgender Fall wird in der Sache 2 Uz 18/64 (Urteil vom 30. Dezember 1964, S. 282 ff.) behandelt: Der klagende VEB leitet seine Abwässer in einen Fluß. In den Abwässern treten — nicht-regelmäßig, sondern sprunghaft — Schwefelwasserstoffkonzentrationen auf, die häufig zu Schäden führen. Für diese Schäden ist der VEB materiell verantwortlich. Da die DVA Versicherungsschutz ablehnt, verlangt er die Feststellung, daß diese verpflichtet ist, ihm für diese Schäden Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen, weil für Gasschäden keine Haftpflichtversicherungsansprüche beständen. Das Oberste Gericht stellte jedoch an Hand der Versicherungsbedingungen fest, daß die Haftpflichtversicherung unter Umständen auch Gasschäden umfaßt. Ausgeschlossen seien nur Gasschäden, von denen eine „allmähliche Einwirkung“ ausgehe, während im konkreten Fall die Gasschäden unzweifelhaft durch plötzlich auftretende Konzentrationen von Schwefelwasserstoff entstanden seien. Der Ausschluß des Ver-